



# HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2022

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion DIE LINKE

zu Gesetzentwurf  
Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes  
und anderer schulrechtlicher Vorschriften  
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

**Drucksache 20/8372 zu Drucksache 20/8096 zu Drucksache 20/6847**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 12 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
  - „c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.““
2. Nr. 13 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
  - „c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.““
3. Nr. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 14 wird folgender Buchst. b neu eingefügt:
    - „b) §12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.““
  - b) Die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.
4. Es wird folgende Nr. 25 neu eingefügt:

„25. § 22b wird aufgehoben.“
5. Die bisherigen Nr. 25 bis 72 werden Nr. 26 bis 73.

### Begründung:

#### Art. 1 Nr. 1 bis 3

Die reale Studiendauer beträgt durchschnittlich etwa 10 Semester. Studierende müssen oftmals neben dem Studium arbeiten, um den Lebensunterhalt zu sichern. Zudem muss das Studium mit Familie und Pflege vereinbar sein. Insbesondere pädagogische Studieninhalte müssen auch vertieft werden können. Ein Studium soll auch an den Interessen der Studierenden angepasst werden

können, statt ein reines Basislernprogramm widerzuspiegeln. Daher sollte die Regelstudiendauer dem angepasst werden. Zudem braucht die Ausbildung auch im Hinblick auf das Erlernen von Querschnittsthemen entsprechend Zeit. Diese werden immer mehr. Ganztags, Inklusion, Integration, Digitalisierung, Heterogenität und jahrgangsübergreifendes Lernen brauchen fundierte wissenschaftliche Begleitung im Studium.

**Art. 1 Nr. 4**

Eine Vereinheitlichung kann zu einer Begrenzung der vielfältigen Studien- und Seminarangebote führen und stellt eine Einschränkung der Freiheit der Lehre dar. Das Angebot variiert von Hochschule zu Hochschule und ist Merkmal des vielfältigen Ausbildungswesens. Vielmehr sollte Studierenden erleichtert werden, Studieninhalte, die an der eigenen Hochschule nicht angeboten werden, zumindest als Gasthörer an anderen Hochschulen wahrzunehmen zu können. Einheitliche Prüfungen engen diese Vielfalt ein.

Wiesbaden, 9. Mai 2022

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Elisabeth Kula**